



Schulamt für die
Stadt Gelsenkirchen

KOOPERATIONSVEREINBARUNG **ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN**

ZWISCHEN DEN SCHULEN DER STADT GELSENKIRCHEN UND
DEM REFERAT BILDUNG UND ERZIEHUNG DER STADT GELSENKIRCHEN

vorgestellt im Rahmen der Fachkonferenz:

**„Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von
Schule und Jugendhilfe“
am 09.11.2009 in Münster**



Schulamt für die
Stadt Gelsenkirchen

§ 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW

„Die Sorge um das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.

Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) (3) (4)



Ziele der Kooperationsvereinbarung

- Früherkennung individueller und sozialer Indikatoren bei Kindern und Jugendlichen bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung und rechtzeitiges präventives Handeln bezogen auf den jeweiligen Einzelfall
- Festlegung fachlicher Standards und der Verfahrensabläufe

Dazu vereinbaren die Schulen und das Jugendamt
eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.



Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen führt.

Kindeswohlgefährdung kann auftreten in Form von

Misshandlung
Sexueller Missbrauch
Vernachlässigung



ANHALTSPUNKTE für eine Kindeswohlgefährdung

Äußere Erscheinung des Kindes

Verhalten des Kindes

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

Familiäre Situation

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

Wohnsituation



VERFAHRENSABLAUF

- **Schulinterne Abschätzung des Risikos**
(Klassenlehrer/innen, Abteilungsleitung, Schulleitung, ggf. OGS-Leitung)
- **Erarbeitung von Maßnahmen und Hilfen zur Risikominimierung**
(u.U. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten)
- **Bleiben die Maßnahmen und Hilfen ohne Erfolg**
 - Dokumentationsbogen zur Gefährdungseinschätzung** (Anlage 2)
 - Mitteilung an das Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen / E-mail**
(Anlage 3)
(ggf. werden die Personensorgeberechtigten über diesen Schritt informiert)



- **Rückmeldung des Jugendamtes an die Schule** (Anlage 4)
- **Die Sachbearbeiter/innen des Jugendamtes nehmen Kontakt zur Schule auf**
Festlegung eines Termins für eine Fallkonferenz
Ablauf und Ergebnis der Fallkonferenz werden in einem Dokumentationsbogen festgehalten (Anlage5)
- **Jugendamt und Schule informieren einander über die Ergebnisse der beschlossenen Maßnahmen und deren Erfolg**

Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine Auswertung der Kooperation durch Vertreter der Schulen und des Jugendamtes anhand der vorliegenden Einzelfälle (Optimierung der Verfahrensabläufe).